

§ 3 Nr. 19

[Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

19. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 19

1

Rechtsentwicklung der Nr. 19:

► *KgfEG v. 30.1.1954* (BGBl. I 1954, 5): Einfügung der StBefreiung als Nr. 17 durch § 7 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (*KgfEG*).

► *StÄndG v. 26.7.1957* (BGBl. I 1957, 848; BStBl. I 1957, 352): Im Zuge der Neunummerierung des § 3 wurde die StBefreiung ohne inhaltliche Änderung als Nr. 19 fortgeführt.

Bedeutung der Nr. 19:

► *Sozialpolitische Bedeutung*: Die der StBefreiung zugrunde liegende Entschädigung sollte den durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Kriegsgefangenen, Zivilverschleppten und Zivilinternierten aus sozialen Erwägungen einen gewissen Ausgleich verschaffen und die Wiedereingliederung nach ihrer Rückkehr in Deutschland erleichtern. Die Entschädigung stellte sich als Ergänzung zum Lastenausgleichsgesetz (LAG) dar. Das LAG findet auf Kriegsgefangene keine Anwendung, denn Kriegsgefangene sind keine Geschädigten iS des LAG.

► *Rechts- und steuersystematische Bedeutung*: Nr. 19 enthält keine echte StBefreiung. Die Entschädigung nach dem KgfEG ist ohnehin nicht stpfl., weil sie unter keine der sieben Einkunftsarten fällt. Der Vorschrift kommt insofern allenfalls klarstellende Bedeutung zu.

► *Die praktische Bedeutung* der StBefreiung war durch Zeitablauf bereits seit langem gering geworden, da die nach dem KgfEG Berechtigten grds. bis zum 31.12.1961 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik gehabt (§ 1 Abs. 1 KgfEG) und den Antrag auf Entschädigung bis zum 31.12.1967 gestellt haben mussten (§ 9 Abs. 1 KgfEG). Eine Entschädigung kam also nur noch für solche ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen in Betracht, die nach dem 31.12.1964 noch als Aussiedler oder im Wege der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik kamen und hier ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nahmen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 KgfEG). Inzwi-

§ 3 Nr. 19 Anm. 1–2 Entschädigung ehem. dt. Kriegsgefangener

schen ist das KgfEG durch Art. 5 des Ges. zur Bereinigung von Kriegsfolgegesetzen (KfbG) v. 21.12.1992 (BGBl. I 1992, 2094) mit Wirkung vom 1.1.1993 aufgehoben worden. Im Wege des Übergangs war allerdings noch eine Antragsstellung bis zum 31.12.1993 möglich (Art. 5 Nr. 2 Abs. 1 KfbG). Danach ist in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen eine Entschädigung nach dem KgfEG zu erwarten. Der StBefreiung kommt deshalb keine nennenswerte Bedeutung mehr zu. Als entbehrlich sollte sie ersatzlos aufgehoben werden (s. dazu BERGKEMPER, FR 1996, 509).

2 II. Steuerfreiheit der Entschädigungen nach dem KgfEG

Das KgfEG v. 30.1.1954 in der Neufassung v. 4.2.1987 (BGBl. I 1987, 506), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 22 des Ges. v. 20.12.1991 (BGBl. I 1991, 2317), gewährte ehemaligen Kriegsgefangenen, sofern sie nach ihrer Entlassung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt innerhalb einer bestimmten Frist in der Bundesrepublik hatten, eine Entschädigung. Diese Entschädigung ist stfrei. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Entschädigung ergab sich im Einzelnen aus § 1 KgfEG. Art und Umfang der Entschädigung bestimmte sich nach § 3 Abs. 1 KgfEG.

Als Kriegsgefangene galten Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten worden waren (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KgfEG).

Antragsgebundener Entschädigungsanspruch: Der Anspruch nach § 3 KgfEG war antragsgebunden (§ 9 Abs. 1 KgfEG). Die Antragsfrist endete für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach dem 31.12.1964 in der Bundesrepublik nahmen, drei Jahre nach ihrem Eintreffen in der Bundesrepublik. Die Antragsfrist endete nach der Übergangsvorschrift nunmehr endgültig am 31.12.1993 (Art. 5 Nr. 2 Abs. 1 KfbG).